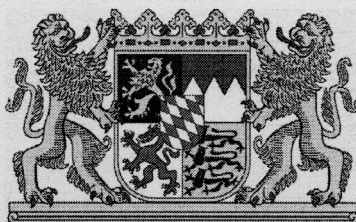


1 Ws 154/10

1 KLS 814 Js 10465/09 Landgericht Würzburg



Oberlandesgericht Bamberg

# BESCHLUSS

des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 1. April 2010

in dem Sicherungsverfahren gegen

**Deeg Martin**, geboren am 14.08.1969 in Neuenburg, zurzeit Justizvollzugsanstalt Würzburg,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Mulzer, Herzogenstraße 4, 97070 Würzburg,  
Rechtsanwalt Hans-Michael Lübcke, Oberdorfplatz 9, 70567 Stuttgart,

wegen Störung des öffentlichen Friedens;

hier: Haftbeschwerde der Staatsanwaltschaft, Nachholung des rechtlichen Gehörs.

Der Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom  
12. März 2010 wird – nach Nachholen des rechtlichen Gehörs - bestätigt.

## Gründe:

### I.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg erließ der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg mit Beschluss vom 12.03.2010 (Az. 1 Ws 154/10) gegen den Beschuldigten Haftbefehl. Vor der Entscheidung des Senats erhielt der Beschuldigte kein rechtliches Gehör.

Er wurde aufgrund des Haftbefehls des Senats vom 12.03.2010 noch am selben Tag an seiner Wohnanschrift, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart, festgenommen. Zum Zeitpunkt seiner Festnahme war er kooperativ. Die Beamten des Polizeipräsidiums Stuttgart konnten feststellen, dass sich der Beschuldigte tatsächlich an der Meldeadresse aufhält und dort auch regelmäßig anzutreffen ist. Der Haftbefehl des Senats wurde dem Beschuldigten am 13.03.2010 durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Stuttgart eröffnet. Anlässlich der Eröffnung des Haftbefehls beantragte Rechtsanwalt Lübcke, Stuttgart, die Durchführung einer mündlichen Haftprüfung.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers, Rechtsanwalt Mulzer, vom 17.03.2010, eingegangen bei den Justizbehörden Bamberg am selben Tag, beantragte der Beschuldigte die Nachholung des rechtlichen Gehörs. Dieser Antrag wurde mit Schriftsatz von Rechtsanwalt Mulzer vom 29.03.2010 - auf dessen Inhalt Bezug genommen wird - näher begründet. Mit Schriftsatz vom 26.03.2010 nahm Rechtsanwalt Mulzer gegenüber dem Landgericht Würzburg den Antrag auf mündliche Haftprüfung zurück.

### II.

Der Antrag des Beschuldigten auf Nachholung des rechtlichen Gehörs ist zulässig (§ 311 a Abs. 1 StPO). Der Senat hat auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg hin den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 04.03.2010 insoweit aufgehoben, als in diesem Beschluss der Antrag der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 04.03.2010 auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten zurückgewiesen wurde. In diesem Beschwerdeverfahren wurde der Beschuldigte



als Beschwerdegegner nicht gehört, weil dies bei notwendig überraschenden Maßnahmen im Regelfall zu unterbleiben hat (§§ 308 Abs. 1 S. 2, 33 Abs. 4 S. 1 StPO). Dem Antrag steht eine entsprechende Anwendung des § 117 Abs. 2 S. 1 StPO nicht mehr entgegen, nachdem der Beschuldigte den vorrangigen Antrag auf mündliche Haftprüfung gegenüber dem Landgericht Würzburg zurückgenommen hat.

In der Sache selbst bietet die Nachholung des rechtlichen Gehörs für den Beschuldigten keinen Anlass, den Senatsbeschluss vom 12.03.2010 abzuändern, weil der Beschuldigte nach wie vor der ihm im Haftbefehl des Senats vom 12.03.2010 zur Last gelegten Straftat dringend verdächtig ist, der Haftgrund der Fluchtgefahr weiterhin besteht und weniger einschneidende Maßnahmen als der Vollzug der Untersuchungshaft keine Aussicht auf Erfolg bieten.

Zum dringenden Tatverdacht einer Straftat der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 Abs. 1 StGB nimmt der Senat – nachdem dieser von dem Beschuldigten auch im nachträglich gewährten rechtlichen Gehör nicht in Frage gestellt wird - Bezug auf die Gründe des Beschlusses vom 12.03.2010, die nach wie vor gelten.

Auch unter Berücksichtigung des nachträglichen Vorbringens des Beschuldigten besteht weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO), da bei Würdigung aller Umstände die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde. Hierbei geht der Senat davon aus, dass der Beschuldigte spätestens nach seiner Entlassung aus der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus am 05.03.2010 unter der Anschrift Maierwaldstraße 11 in 70499 Stuttgart im Haus [REDACTED] Wohnsitz genommen hat und sich durch Kauf einer Monatskarte für die Stuttgarter Verkehrsbetriebe und einer Büchereikarte für die Stadtbücherei Stuttgart auf ein Leben in Freiheit unter dieser Anschrift eingerichtet hat.

Dies allerdings vermag den Haftgrund der Fluchtgefahr nicht zu beseitigen. So diagnostiziert der Sachverständige Dr. Groß in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 27.07.2009 bei dem Beschuldigten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen,

wobei auch eine diagnostische Bewertung im Sinne einer wahnhaften Störung in Betracht komme. Nach den Feststellungen dieses Sachverständigen hat eine paranoide Entwicklung bei dem Beschuldigten mehr und mehr an Vehemenz gewonnen. Sowohl auf der Verhaltensebene als auch auf psychopathologischer Ebene zeichne sich eine zunehmende Fokussierung wahnhafter Art ab.

Im Rahmen einer im Herbst 2008 durchgeführten 12-wöchigen tagesklinischen Behandlung in Stuttgart wurde die Diagnose einer dysthymen Störung i.S. eines chronisch depressiven Rückzugszustandes, sowie der Verdacht auf eine biographisch fundierte Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen gestellt.

Im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil vom 02.03.2010 wird von den Diagnosen Anpassungsstörung bzw. Dysthymie ausgegangen, wobei dieser Sachverständige jedenfalls davon ausgeht, dass bei dem Beschuldigten folgende Kriterien einer Persönlichkeitsstörung erfüllt sind: deutliche Unausgeglichenheit in den Einstellungen und im Verhalten in mehreren Funktionsbereichen, wie Affektivität, Antrieb, Impulskontrolle, Wahrnehmung und Denken sowie in den Beziehungen zu Anderen und deutliche Einschränkungen der beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit.

Diese deutliche Unausgeglichenheit in den Einstellungen und im Verhalten bei der Impulskontrolle, der Wahrnehmung sowie dem Denken wird auch eindrücklich durch das Verhalten des Beschuldigten kurz vor bzw. nach seiner Entlassung aus der einstweiligen Unterbringung deutlich. So teilte der Chefarzt der Rupert-Mayer-Klinik für forensische Psychiatrie am BKH in Lohr am Main am 12.03.2010 mit, dass der Beschuldigte kurz vor seiner Entlassung aus der Klinik einen Aggressionsschub hatte und sowohl ihn selbst als auch einen Pfleger verbal massiv bedroht und hierbei auch eine entsprechende Körperhaltung eingenommen habe. Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart teilte am 17.03.2010 dem Landgericht Würzburg mit, der Beschuldigte weigere sich vehement dagegen, in die Justizvollzugsanstalt Würzburg verschubt zu werden. Er sei verbal aggressiv und habe angedeutet, dass es im Falle einer Verschubung nach Bayern zu einem Suizid käme. Die Verschubung des Beschuldigten von Stuttgart nach Würzburg



konnte nur in einem Einzelschub und unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgeführt werden.

Dies zeigt dem Senat deutlich, dass der Beschuldigte nicht absprachefähig ist und immer wieder zu impulsivem nicht kontrollierbarem Verhalten neigt, weshalb die begründete Gefahr besteht, dass sich der ledige und erwerbslose Beschuldigte, der nicht über ausreichend stabilisierende sozialen Bindungen verfügt, im Falle einer Haftentlassung dem Strafverfahren nicht zur Verfügung halten und fliehen wird.

Angesichts der Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten bieten auch minder-schwere Maßnahmen i. S. des § 116 StPO keinen Erfolg, weil es insoweit an der erforderlichen Vertrauensgrundlage fehlt.

Aus den weiterhin zutreffenden Gründen des Beschlusses des Senats vom 12.03.2010 steht die Untersuchungshaft weder zur Bedeutung der Sache noch zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis.

Daher war der Beschluss des Senats vom 12.03.2010 aufrecht zu erhalten. Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.

Baumann  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Thein  
Richter am  
Oberlandesgericht

Schepping  
Richter am  
Oberlandesgericht  
has



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Bamberg, 1. April 2010

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

Müller, Justizobersekretär